

In Kürze

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **69 (1996)**

Heft 11

PDF erstellt am: **08.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zivile Kontakte mit Truppen: 031/381 25 25

Mit «Büro Schweiz» wird eine Dienstleistung der Feldpost bezeichnet, die unter Wahrung der militärischen Geheimhaltung telefonische Kontakte zu Angehörigen von Truppen mit geheimen Standorten ermöglicht und Auskünfte über Standorte und Telefonnummern der übrigen Truppen erteilt. Das «Büro Schweiz» ist also im Prinzip nichts anderes als ein militärischer Auskunftsdienst 111.

Dank moderner Computertechnik ist ein rascher Zugriff auf die gesuchten Daten möglich. Diese Dienstleistung können all jene in Anspruch nehmen, die mit Angehörigen der Armee Kontakt aufnehmen müssen. Sie steht rund um die Uhr und während 365 Tagen zur Verfügung.

Militärstrafgesetz

JvW./-r. Der Bundesrat verzichtet auf eine vollständige oder teilweise Verschmelzung des Militärstrafgesetzes (MStG) mit dem Strafgesetzbuch (StGB).

Im Frühjahr 1995 hatte Ständerat Otto Schoch in einem parlamentarischen Vorstoss die Aufhebung des Militärstrafgesetzes beantragt und die Übernahme der militärischen Straftatbestände ins bürgerliche Strafgesetz beantragt.

Personalabbau

MN. Im dritten Quartal 1996 hat das Eidgenössische Militärdepartement (EMD) den Personalbestand um weitere 87 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vermindert. Seit 1990 somit insgesamt 3418. Dank des erweiterten Sozialplanes und der gut spielenden sozialen Partnerschaft mussten gerade 54 Personen (1,5 Prozent des gesamt-

haft reduzierten Personalbestandes) entlassen werden. Die zur Sanierung des Bundeshaushaltes geplanten Budgetkürzungen werden 1997 auch bei den Besoldungskrediten durchschlagen. Eine Verschärfung des Personalabbaus kann daher künftig nicht ausgeschlossen werden.

Frauen in der Armee

EP. Im Kursaal Bern hat am Dienstag, 29. Oktober, der Jahresrapport 1996 der Frauen in der Armee stattgefunden. Der erste Gesamtrapport nach der Realisierung der Armee '95 diente dem Erfahrungsaustausch der über 250 weiblichen Offiziere, Fachoffiziere und Instruktoressen der Schweizer Armee. Gleichzeitig informierte Brigadier Eugénie Pollak Iselin, Chef der Frauen in der Armee, das weibliche Kader über korpsinterne Richtlinien. Bundesrat Adolf Ogi unterstrich in seinem Referat die wichtige Rolle der Frauen in der Armee und sprach sich für die mit A '95 vollzogene Integration der Frauen in der Armee aus. «Es ist aber an den Frauen zu entscheiden, wie weit sie diesen Weg gehen wollen», sagte der Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes (EMD). Er meinte weiter: «Ich bin stolz, wenn ich unsere Frauen im Einsatz sehe. Wenn ich Schweizerinnen sehe, die in Sarajevo ihren wertvollen Beitrag zur Friedenserhaltung leisten. Ich bin stolz, wenn ich weibliche Offiziere sehe, die ausschliesslich männliche Einheiten führen und ausbilden, wenn ich Offiziersanwärterinnen sehe, die die gleichen körperlichen und physiologischen Strapazen wie ihre männlichen Kollegen hinnehmen. Und wenn ich junge Pilotinnen sehe, die am Steuerknüppel eines Helikopters oder eines Kampffjets sitzen.»

Zimmer- und Logisentschädigung werden 1997 leicht angepasst!

Der Bundesrat hat die Verordnung über die Verwaltung der Armee auf den 1. Januar 1997 geändert. Einerseits wurde die Zimmer- und Logisentschädigung teilweise der Teuerung angeglichen, andererseits wurden Anpassungen an die Reformen Armee '95 und EMD '95 vorgenommen.

HSt. Die Zimmer- und Logisentschädigung wurde seit dem 1. Januar 1993 nicht mehr erhöht. Die Forderungen der interessierten Verbände (Schweizerischer Hotelierversen, Schweiz. Städteverband, Schweiz. Gemeindeverband und Schweiz. Wirteverband) konnten jedoch wegen der angespannten Finanzlage des Bundes nicht vollumfänglich berücksichtigt werden. **Der Bundesrat erhöhte deshalb den Höchstansatz nur leicht von heute Fr. 45.10 auf 46 Franken. Diese Erhöhung hat jährliche Mehrkosten von rund 950 000 Franken zur Folge.**

Die übrigen Änderungen erleichtern insbesondere den Rechnungsführern ihre Aufgabe und verursachen dem Bund keine Mehrausgaben.